

- b) technologischen Vorgang mit schematischer Darstellung des Arbeitsablaufes,
  - c) Nutzungsprogramm der Bauten (Wahl der Bautypen und der Konstruktion, Art und Größe der Räume, Anzahl der vorgesehenen Arbeitsplätze);
2. betriebswirtschaftliches Gutachten mit Berechnung der Wirtschaftlichkeit der Investitionen und der Rentabilität der Produktion unter Zugrundelegung der maximalen Ausnutzung der Produktionsanlagen;
  3. Gutachten der Arbeitsschutzinspektion und sonstiger Aufsichtsbehörden;
  4. folgende Übersichtspläne usw.:
    - a) Übersichtsplan der weiteren Umgebung des Vorhabens im Maßstab 1 :10 000 bis 1 : 25 000 oder eine Ausfertigung (gegebenenfalls Ausschnitt) des vorliegenden Teilbebauungsplanes mit eingezeichneten Vorhaben,
    - b) Lageplan des Vorhabens im Maßstab 1 :500 oder 1 :1000. Der Lageplan ist nicht erforderlich, wenn ein Teilbebauungsplan vorliegt,
    - c) Standortbericht über folgende Einzelheiten:
      - aa) Verkehr (vorhandene und geplante Straßen, Wege, Kanäle, Gleisanlagen),
      - bb) Entwässerung und Wasserversorgung (Gutachten des örtlichen bzw. zentralen zuständigen volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebes),
      - cc) Energieversorgung,
      - dd) Nachweis über das Vorliegen eines ingenieur-geologischen Gutachtens gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. h,
      - ee) Fernsprech- und Fernschreibanschlüsse,
      - ff) Eigentumsverhältnisse am Baugelände. Befindet sich das Baugelände nicht in Volkseigentum, so ist anzugeben, in welcher Form die Inanspruchnahme oder die Überführung in Volkseigentum erfolgen soll. Hierbei ist § 14 de\* Aufbaugesetzes vom 6. September 1950 (GBl. S. 965) zu beachten;
  5. innerörtliche Standortgenehmigung der Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes hinsichtlich der Einordnung der Baumaßnahmen in die Stadt- und Dorfplanung;
  6. Darstellung folgender Anlagen:
    - a) Strom-, Dampf-, Gas-, Brennstoff-, Wasser- und Luftversorgung sowie Kanalisation,
    - b) Einrichtungen des innerbetrieblichen Verkehrs und der Anschlüsse an das öffentliche Verkehrsnetz sowie Fernmeldeanlagen und deren Anschlüsse an das öffentliche Fernmeldenetz;
  7. Darstellung der Ausrüstungen:
    - a) Ausrüstungslisten,
    - b) zeichnerische Unterlagen und Maschinenaufstellungspläne mit Belastungsangaben;
  8. Unterlagen über Kosten:
    - a) Kostenüberschlag für den technologischen Teil des Vorprojektes,
    - b) Gesamtkostenzusammenstellung für den technologischen \* und bautechnischen Teil des Vorprojektes.

## C. Bautechnischer Teil des Vorprojektes

### § 20

1. Zum bautechnischen Teil des Vorprojektes gehören:
  - a) Bautechnischer Erläuterungsbericht,
  - b) Grundrisse, Ansichten und Schnitte in der Regel im Maßstab 1 :200 (Schaubild oder Modell, falls erforderlich),
  - c) notwendige Vermessungsarbeiten,
  - d) Baugrund- und Wasseruntersuchungen (Gutachten einer Baugrunduntersuchungsstelle),
  - e) Kostenüberschlag für den bautechnischen Teil des Vorprojektes,
  - f) überschläglicher Baustoffbedarf,
  - g) Ermittlung der wirtschaftlichen Bauzeit.
2. Die im § 20 Ziff. 1 Buchstaben a bis e genannten Unterlagen sind nach den Anweisungen des Ministeriums für Aufbau auszuarbeiten.
3. Ist ein technologisches Vorprojekt nicht erforderlich, so ist das bautechnische Vorprojekt um die in § 19 Ziffern 1 bis 5 genannten Unterlagen zu erweitern. Diese Unterlagen sind vom Planträger auszuarbeiten, sofern er sie nicht dem bautechnischen Projektierungsbüro in Auftrag gibt.

## D. Ausarbeitung des Vorprojektes

### § 21

Die Projektanten haben vor Beginn der Ausarbeitung des Vorprojektes mit den Abteilungen Aufbau der Bezirke die die Stadt- und Dorfplanung betreffenden Fragen zu klären. Wird kein Einverständnis erzielt, so entscheidet das Ministerium für Aufbau.

### § 22

Bei der Ausarbeitung der Unterlagen für die Geländeerschließung sind die fachlich zuständigen örtlichen Verwaltungsstellen (Energie-, Wasserversorgung und Kanalisation, Verkehr, Fernmeldewesen usw.) hinzuzuziehen.

### § 23

Alle Ministerien, Räte der Bezirke und Leiter selbständiger Institutionen sowie die Projektanten sind verpflichtet, die für bestimmte Bauobjekte verbindlich erklärten Typen zu verwenden.

## E. Prüfung und Bestätigung des Vorprojektes (Technologie und Bau)

### § 24

Für die Prüfung und Bestätigung des Vorprojektes ist grundsätzlich der Planträger verantwortlich. Sie hat bei Investitionsvorhaben der Industrie, des Verkehrs, des Post- und Fernmeldewesens und der Wasserwirtschaft bei über 5 Millionen DM Gesamtwert innerhalb von 28 Tagen, bei unter 5 Millionen DM Gesamtwert und allen Vorhaben der sonstigen Planträger innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.

### § 25

Der Planträger vollzieht die Bestätigung des Vorprojektes auf einem besonderen Deckblatt durch Unterschrift und Dienstsiegel. Im einzelnen gilt folgendes:

- a) Bei Unterlimitvorhaben (Wertumfang gemäß Kostenüberschlag) kann die Bestätigung durch